



Nutzungsordnung

für die Räume in der
Kreuzscheune

vom 30. Dezember 2004, rev. 07. November 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
2. Eigentums- und Verfügungsrecht	3
3. Kreis der Nutzungsberechtigten	3
4. Nutzungsumfang	3
5. Art und Anzahl der Anlässe	4
6. Öffnungszeiten	4
7. Reservation/Bewilligung	4
8. Koordination mit dem Jugendlokal	5
9. Toiletten	5
10. Parkplätze	5
11. Zugang	5
12. Kosten	5
13. Reinigung/Dekoration	6
14. Musik und Lärm	6
15. Versicherungen	6
16. Sicherheitsbestimmungen	6
17. Wirtschaftsbewilligung	7
18. Information	7
19. Rauchen	7
20. Verstöße und Widerhandlungen	7
21. Haftung	7
22. Inkraftsetzung	8

Der Gemeinderat Buttisholz erlässt gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung; §§ 16 ff des EG zum Umweltschutzgesetz; § 18 der Umweltschutzverordnung; die Lärmschutzverordnung, Schall- und Laserverordnung, Ruhetagsgesetz, Gastgewerbegesetz, Art. 1 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen sowie gestützt auf das Eigentums- und Verfügungsrecht der Einwohnergemeinde Buttisholz als Grundeigentümerin folgende

Nutzungsordnung für die Kreuzscheune

1. Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Veranstaltungen und Anlässe, die in der Kreuzscheune und Umgebung (gemäss roter Einzeichnung im beiliegenden Plan) stattfinden. Die Einwohnergemeinde ist Trägerin des Betriebes des Jugend- und Kulturlokals Chrüzschüür. Die erste Anlaufstelle für Belange rund um das Jugend- und Kulturlokal Chrüzschüür ist gemäss Vermietungskonzept die Jugendanimation Buttisholz.

2. Eigentums- und Verfügungsrecht

Die Einwohnergemeinde ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 326 GB Buttisholz, auf der die Kreuzscheune steht. Als Grundeigentümerin steht der Einwohnergemeinde das Recht der Festlegung der Nutzungsart zu. Das Gebäude steht mitten im Dorf. Anlässe und Veranstaltungen haben Auswirkungen auf die Umgebung. Die Anwohner im Bereich der Kreuzscheune haben Anrecht auf gebührende Rücksichtnahme bezüglich Lärm, Verkehrsverhalten und schonendem Umgang des angrenzenden Umfeldes. Die bewohnte Nachbarparzelle Nr. 322 „Gass“ ist der Lärmempfindlichkeitsstufe 2 und Nr. 325 „Rothus“ der Lärmempfindlichkeitsstufe 3 zugeordnet.

3. Kreis der Nutzungsberechtigten

Der Kreis der Nutzungsberechtigten ist eingeschränkt die Lebendigkeit soll gefördert werden, indem engagierte Vereine, Ehrenamtliche, Einwohnerinnen und Einwohner sowie Interessierte, die mit dem Dorf verbunden sind, Zugang zu Räumlichkeiten der Gemeinde Buttisholz erhalten, die kostengünstig genutzt werden können und zentral gelegen sind.

Aufgrund des öffentlichen Auftrags hat die Jugendanimation Buttisholz (Mittwochnachmittag und Freitag / Samstag gemäss Plan) Vorrang auf unentgeltliche Nutzung des Jugend- und Kulturlokals.

Dem Verein Jugend für Jugend wird gemäss Jugendkommissionsbeschluss vom 22. Mai 2019 die unentgeltliche Nutzung des Jugend- und Kulturlokals auf Anfrage für maximal 12 öffentliche Anlässe pro Jahr zugesichert.

4. Nutzungsumfang

Der Nutzungsumfang wird je nach Art der Veranstaltung und Anlasses im Einzelfall im schriftlichen Vermietungskonzept umschrieben. Im Weiteren sind die Mietbedingungen Bestandteile des Mietvertrages.

Die Einwohnergemeinde als Eigentümerin der Kreuzscheune stellt das Jugend- und Kulturlokal Chrüzschüür sowie die 3 Lagerräume (Lagerabtrennung im Lokal, Getränkelager hinter Bar (privat), Mobiliarlager) zur Nutzung zur Verfügung. Ebenfalls zum Jugend- und Kulturlokal Chrüzschüür gehören die (öffentlichen) WC-Anlagen.

Der Einwohnergemeinde steht es jederzeit zu, Einschränkungen, Umwandlungen oder gänzliche Aufhebung der Nutzung, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, zu verfügen.

Der Raum sowie die Einrichtungen und das Inventar sind Eigentum der Einwohnergemeinde Buttisholz.

5. Art und Anzahl der Anlässe

Die Einwohnergemeinde stellt das Jugend- und Kulturlokal Chrüzschüür für Anlässe von ortsansässigen Schulklassen, Vereinen, Ehrenamtlichen und Organisationen als auch von Jugendlichen und Erwachsenen mit Bezug zum Dorf für Anlässe zur Verfügung.

- Reservationen müssen **mindestens einen Monat vor dem Anlass** gemacht werden.
- Es besteht ein Jahreskontingent an Veranstaltungen, die im Jugend- und Kulturlokal Chrüzschüür *abends (ab 18 Uhr)* stattfinden können. Diese gliedern sich wie folgt:
 - 8 Anlässe von Privatpersonen (Geburtstagsfeiern, Jubiläen)
 - 8 Anlässe von Vereinen (Höck, GV, Spezialanlass)
 - 8 Anlässe von Ehrenamtlichen (Kulturelles, Integration, Umwelt)
 - 12 Anlässe des Vereins Jugend für Jugend
- Es besteht ein Jahreskontingent an Veranstaltungen, die im Jugend- und Kulturlokal Chrüzschüür *tagsüber (8 – 18 Uhr)* stattfinden können. Diese gliedern sich wie folgt:
 - 10 Anlässe von Privatpersonen (Geburtstagsfeiern, Jubiläen)
 - 10 Anlässe von Vereinen (Höck, GV, Spezialanlass)
 - 10 Anlässe von Ehrenamtlichen (Kulturelles, Integration, Umwelt)

6. Öffnungszeiten

Das Jugend- und Kulturlokal Chrüzschüür kann zu folgenden Zeiten benutzt werden:

- Montag bis Donnerstag: bis spätestens 23.30 Uhr
- Freitag / Samstag: bis spätestens 00:30 Uhr
(mit Spezialbewilligung¹ bis 03:00 Uhr)
- Sonntag: bis spätestens 23:00 Uhr

7. Reservation/Bewilligung

Die Koordination der Vermietungen übernimmt die Jugendanimation. Diese orientiert die Jugendkommission quartalsweise über alle Anlässe und führt einen Onlinekalender, der auch auf der Homepage der Gemeinde einsehbar ist.

Die Reservationen sind mit dem dafür vorgesehenen Formular «Mietvertrag für das Jugend- und Kulturlokal Chrüzschüür» mindestens einen Monat vor dem Anlass schriftlich an die Jugendanimation Buttisholz einzureichen. Die beantragten Reservationen treten erst mit der Reservationsbestätigung in Kraft.

¹ Schriftlicher Antrag an die Geschäftsleitung der Einwohnergemeinde Buttisholz

Im Mietvertrag ist die verantwortliche Ansprechperson des Veranstalters bekannt zu geben.

Über die beantragten Reservationen entscheidet die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung.

Nutzungsbewilligungen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

8. Koordination mit dem Jugendlokal

Während bewilligten Anlässen und Veranstaltungen in der Kreuzscheune bleibt der Jugendtreffpunkt geschlossen. Im Einzelfall können auf speziell begründetes Gesuch hin Ausnahmen gestattet werden.

9. Toiletten

Für Anlässe und Veranstaltungen in der Kreuzscheune steht die vorhandene Toilettenanlage zur Verfügung. Die Toilettenanlagen sind vor und sofort nach jeder Veranstaltung zu reinigen und in einwandfreiem Zustand an die Gemeinde (siehe Mietvertrag: Reinigung/Dekoration) zurückzugeben.

10. Parkplätze

Der Veranstalter hat für genügend Parkplätze je Anlass aufzukommen und die nutzbaren Parkflächen klar und unmissverständlich zu signalisieren und allenfalls mit Einweisposten zu versehen. Der Parkplatz Chrüzschüür steht zur Verfügung. Die Einhaltung der Parkverbote hat der Ordnungsdienst des Veranstalters zu kontrollieren.

Die Parkplätze des Restaurants Kreuz und des Restaurants Hirschen dürfen bei Anlässen und Veranstaltungen in der Kreuzscheune nur in Absprache mit den Eigentümern dieser Liegenschaften und der Gemeinde benützt werden. Die beiden privaten Parkplätze sind vom Ordnungsdienst des Veranstalters entsprechend zu signalisieren.

11. Zugang

Der Zugang zur Kreuzscheune erfolgt über die öffentliche Strasse Ober-Allmend-Zinzerswil von Westen her. Der Weg südlich des Wohnhauses Gass steht weder als Zu- und Weggang für Fahrzeuge noch Fussgänger zur Verfügung und ist vom Ordnungsdienst des Veranstalters entsprechend abzusperren. Der Ordnungsdienst des Veranstalters kontrolliert die Absperrungen und die Einhaltung der Absperrungen und Verbote.

12. Kosten

Für die Überlassung der Kreuzscheune für Anlässe und Veranstaltungen hat der Veranstalter der Einwohnergemeinde im Regelfall einen Mietpreis gemäss Vermietungskonzept, mindestens 2 Wochen vor dem Anlass zu bezahlen. Die Vorauszahlung (Miete und Kaution) erfolgt bar (Jugendliche unter 16 Jahren) oder mittels e-banking. In diesem Preis sind die im Nutzungsumfang erwähnten Räumeinbegriffen. Im Mietpreis sind Stromkosten, sowie Wasser und Abwasser enthalten. Eine allfällige notwendige Nachreinigung wird mit Fr. 60.00 pro Stunde in Rechnung gestellt. (Grosse Anlässe, wie z.B. Carneval sollen weiterhin eine zusätzliche Entschädigung zahlen)

Die zuständige Stelle kann im Einzelfall bei kulturellen Anlässen ohne kommerzielle Gewinnabsicht den Mietpreis auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

13. Reinigung/Dekoration

Die Räumlichkeiten sind zum im Mietvertrag vereinbartem Zeitpunkt zurückzugeben. Für die Reinigung im Jugend- und Kulturlokal Chrüzschüür sowie der dazugehörigen Toiletten sind die Mietenden verantwortlich. Die Umgebung des Jugend- und Kulturlokals ist sauber zu halten. Der Abfall muss von den Mietenden selber entsorgt werden. Es befindet sich ein 35-Liter Abfallsack im Jugend- und Kulturlokal Chrüzschüür. Werden weitere benötigt, müssen Abfallsäcke mit Vignette selber mitgebracht werden.

Für Dekorationen dürfen nur schwerentflammbare Materialien verwendet werden.

14. Musik und Lärm

Die Lautstärke beim Abspielen von Musik ist so einzustellen, dass die Gesundheit nicht darunter leidet. Gemäss eidg. Schall- und Laserverordnung darf die Lautstärke im Raum 93dB (A) nicht überschreiten. Die Richtlinien der SUVA sind einzuhalten. Die Vorschriften betreffend Nachtruhe sind einzuhalten. Ab 22:00 Uhr ist Lärm im Aussenbereich zu unterbinden. Ab Mitternacht ist die Lautstärke in Rücksicht auf die Nachbarn um 20% der zulässigen dB zurückzunehmen (auf max. 75 dB). Die Besucherinnen und Besucher haben beim Verlassen des Lokals Ruhe und Ordnung einzuhalten, damit die Nachbarschaft nicht gestört wird.

Ab Mitternacht hat der Ordnungsdienst des Veranstalters dafür zu sorgen, dass die Festbesucher und Gäste den Festort und das Gelände ruhig und geordnet verlassen.

15. Versicherungen

Die Einwohnergemeinde lehnt jegliche Verantwortung und Haftung ab. Versicherungen sind Sache der Mietenden.

Die Veranstaltenden sorgen bei öffentlichen Anlässen auf eigene Kosten für

- a. die ausserordentliche Wirtebewilligung
- b. allfällige weitere nötige Bewilligungen
- c. für eine genügende Haftpflichtversicherung
- d. feuerwehrtechnische Abnahme durch den Feuerwehrkommandanten Buttisholz bei Veränderungen des Mobiliars und der Dekoration

Die Lokalitäten sind über die Grundeigentümerin gegen die Folgen von Feuer und Elementarschäden bei der Gebäudeversicherung versichert. Weiter besteht eine Gebäudehaftpflichtversicherung. Weitergehende Versicherungen bestehen nicht. Die nötigen Versicherungen und Bewilligungen bei Spezialanlässen muss der Mietende selber einholen. Die Einwohnergemeinde lehnt diesbezüglich jede Verantwortung und Haftung ab. Dies betrifft auch Auflagen und Sicherheitsbestimmungen von z.B. der Gebäudeversicherung, welche nicht eingehalten wurden.

Die Besucherinnen und Besucher des Jugend- und Kulturlokals Chrüzschüür betreten das Lokal auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung.

16. Sicherheitsbestimmungen

Die Mietenden sind verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen. Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung.

- Maximalbelegung Jugend- und Kulturlokal Chrüzschüür: 100 Personen

- Kenntnisnahme der feuerpolizeilichen Stellungnahme (siehe Anhang Vermietungskonzept)
- Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften (keine Dekoration, keine Kerzen, grillieren nur mit Gas)
- Offenes Feuer vor der Chürzschüür ist verboten. Gasgrille sind erlaubt.
- Explizites Verbot zum Abfeuern von Feuerwerk jeglicher Art (im Lokal und im Freien)
- Freihaltung der Fluchtwege, Notausgänge dürfen nicht verschlossen oder verstellt sein
- Weitergabe des Schlüssels und des Codes für das Schlüsselfach ist untersagt
- Übernachtungen sind verboten

17. Wirtschaftsbewilligung

Der Veranstalter ist für die rechtzeitige Einholung der Wirtschaftsbewilligung verantwortlich. Die Einhaltung der Lebensmittelvorschriften haben die Veranstalter zu gewährleisten.

18. Information

Der Mieter hat die Anwohner über Länge, Art und Veranstaltungsablauf fünf Tage vor dem Anlass schriftlich oder mündlich zu informieren.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Alkoholausschank an Jugendliche sind strikte einzuhalten.

Im Detail wird auf das Vermietungskonzept und der Mietvertrag verwiesen.

19. Rauchen

Das Rauchen in den Räumlichkeiten der Kreuzscheune ist gemäss Bundesgesetz über den Schutz vor Passivrauchen verboten. Die Einhaltung des Rauchverbotes kann mit einer Depotzahlung an die Gemeinde sichergestellt werden, welche bei erfolgreichem Einhalten dieser Bestimmung mit der Benützungsgebühr verrechnet bzw. rückerstattet wird.

20. Verstösse und Widerhandlungen

Verstösse und Widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung werden geahndet und können mit einer Nutzungssperre von 1 - 5 Jahren belegt.

Wer Schäden am Eigentum der Gemeinde und/oder Dritten verursacht, ist nach dem Verursacherprinzip entschädigungspflichtig. Kann der Verursacher nicht festgestellt werden, haftet der Mieter.

21. Haftung

Der Mieter betreibt die von ihm organisierten Anlässe und Veranstaltungen auf eigenes Risiko und eigene Verantwortung.

22. Inkraftsetzung

Die vorliegende Nutzungsverordnung tritt auf den 01. Januar 2005 in Kraft. Die Änderungen, beschlossen am 07. November 2019, gelten ab dem 01. Januar 2020.

Buttisholz, den 07. November 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:



Franz Zemp

Der Gemeindegeschreiber:



Reto Helfenstein

Anhang I: Situationsplan

